

www.ridrom.uclm.es
ISSN 1989-1970
ridrom@uclm.es

RIDROM

Derecho Romano,
Tradición Romanística y
Ciencias
Histórico-Jurídicas

REVISTA INTERNACIONAL DE DERECHO ROMANO

**KODIFIKATION DES PRIVATRECHTS IN UNGARN UND
DIE TRADITION DES RÖMISCHEN RECHTS**

**CODIFICATION OF PRIVATE LAW IN HUNGARY AND THE
TRADITION OF ROMAN LAW**

Gábor HAMZA
Universitätsprofessor, ordentliches Mitglied der Ungarischen Akademie
der Wissenschaften
"Eötvös Loránd" Tudományegyetem (Budapest)
gabor.hamza@ajk.elte.hu

Das ZGB verwendet weder den Begriff des Sachenrechts noch den der beschränkten dinglichen Rechte. Gleichwohl ist der Inhalt der verschiedenen Formen des Eigentums (wie staatliches Eigentum, kooperatives Eigentum, das sog. „persönliche Eigentum“ und das in beschränktem Maße bestehende Privateigentum) durch die vom römischen Rechtsgelehrten (*iurisconsultus*) Ulpianus am Anfang des dritten nachchristlichen Jahrhunderts entwickelte These über die Teilberechtigungen des Eigentümers (*uti, frui, habere, possidere, abuti*) geprägt.¹ Im Bereich des Besitzrechts kannte das ungarische ZGB nur die *possessio civilis*, nicht aber die *possessio naturalis (detentio)*. Der possessorische Besitzschutz war also im Gesetz ursprünglich nicht geregelt, wurde aber später in der richterlichen Praxis anerkannt. Bei der Eigentumsübertragung folgt das ZGB dem Traditionsprinzip: Neben dem Rechtsgrund (*causa* bzw. *titulus*) wird auch die Übergabe der Sache (*traditio*) verlangt. Die Ersitzung (*usucapio*) war aber nicht dem römischen Recht nachgebildet, weil das ungarische ZGB hierfür nur eine ersitzbare Sache (*res habilis*), aber keine Gutgläubigkeit (*bona fides*) und keinen Rechtsgrund (*iustus titulus*) voraussetzte. Die Dienstbarkeiten (*servitutes*) werden als selbständige Nutzungsrechte anerkannt.

¹ Siehe: A. FÖLDI – G. HAMZA: A római jog története és institúciói. (*Geschichte und Institutionen des römischen Rechts*) 19. erw. und verb. Aufl. Budapest 2014. S. 289–290.

Auch nach der Verabschiedung des ungarischen ZGB hat – im Einklang mit der jahrundertelangen ungarischen Tradition – die richterrechtliche Rechtsprechung, vor allem die des Obersten Gerichtshofes (auf Ungarisch: *Legfelsőbb Bíróság*) eine schöpferische Rolle gespielt.

4. Viele Teilbereiche des Privatrechts wurden nicht im Zivilgesetzbuch, sondern, dem sozialistischen Konzept der sog. Rechtszweige² folgend, in Sondergesetzen teilkodifiziert. Das Familienrecht wird durch das Gesetz über die Ehe, Familie und Vormundschaft vom Jahre 1952 geregelt. Dieses Gesetz wurde noch vor dem Systemwechsel mehrfach novelliert, so z.B. im Jahre 1987. Das Arbeitsgesetzbuch vom Jahre – 1967 – das Arbeitsrecht wurde bis dahin nur durch Verordnungen geregelt – wurde ebenfalls mehrfach modifiziert und im Jahre 1992 durch ein neues Arbeitsgesetzbuch ersetzt. Das „geistige Eigentum“ wurde zunächst in einem Gesetz aus dem Jahre 1969 geregelt, das im Jahre 1999 von einem neuen Gesetz ersetzt worden ist. Die Verordnung mit Gesetzeskraft (auf Ungarisch: *törvényerejű rendelet*) über das internationale Privatrecht stammt aus dem Jahre 1979. In Bezug auf die Genossenschaften sind

² Siehe G. HAMZA: A modern jogrendszer tagozódása és a római jogi tradíció. (*Die Gliederung der modernen Rechtssysteme und die römischrechtliche Tradition*) *ÁJ* 40 (2004) S. 1-19. und DERS.: The Classification (divisio) into „Branches“ of Modern Legal Systems (Orders) and Roman Law Traditions. *European Journal of Law Reform*, 8 (2006) S. 361-382.

nach der Wende die Gesetze 1992:I und 2000:CXLI verabschiedet worden.

5. Im Laufe der Vorbereitung³ der Neukodifizierung des ungarischen Privatrechts (Zivilrecht, Handels- bzw. Gesellschaftsrecht) waren unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf die eigenständige oder integrierte Kodifikation des Gesellschaftsrechts (Handelsrechts) vertreten.⁴ Diese Diskussion bezog sich auf die Anerkennung bzw. Ablehnung eines *Code unique*.

Juristische Grundlage für die staatlich initiierte Neukodifikation war der Regierungsbeschluss Nr. 1050/1998, später modifiziert durch den Regierungsbeschluss Nr. 1061/1999. Die Kodifikationshauptkommission nahm in ihrer Sitzung am 8. November 2001 das „Konzept des neuen ungarischen Zivilgesetzbuches“ (auf Ungarisch: *Az új Polgári Törvénykönyv koncepciója*) an. Aufgrund des Regierungsbeschlusses Nr. 1009/2002 wurde das Konzept am

³ In Bezug auf den theoretischen Hintergrund siehe L. VÉKÁS: *Az új Polgári Törvénykönyv elméleti előkérdései*. (Theoretische Vorfragen zum neuen Zivilgesetzbuch) Budapest 2001. und DERS.: *Parerga. Dolgozatok az új Polgári Törvénykönyv tervezetéhez*. (Parerga. Aufsätze zum Entwurf des neuen Zivilgesetzbuches) Budapest 2008.

⁴Siehe L. VÉKÁS: Szükség van-e kereskedelmi magánjogra? (Ist ein Handelsprivatrecht notwendig?) *Magyar Jog*, 44 (1998) S. 705–714.

Die Kodifikationshauptkommission hat das monistische Konzept (*concept moniste*) angenommen.⁶ Im Einklang damit wird das neue ungarische Zivilgesetzbuch im Bereich der allgemeinen Regeln des Schuldrechts einheitlich für Kaufleute und Nicht-Kaufleute gelten. Es werden aber Sonderregelungen für Verbraucher gelten, wobei die Redaktoren den neuesten Entwicklungen im europäischen Verbraucherschutz Rechnung tragen werden. Das monistische Konzept kommt auch darin zum Ausdruck, dass die allgemeinen (privatrechtlichen) Regeln in Bezug auf die Handelsgesellschaften ebenfalls im neuen ZGB (im Teil über die juristischen Personen) zu finden sein werden.

Das Arbeitsrecht (auf Ungarisch: *munkajog*) wurde auch weiterhin in einem eigenständigen Kodex geregelt. Die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts im ZGB werden aber als sekundäre Rechtsmaterie bzw. Quelle des individuellen Arbeitsvertrages gelten.

Teilregelungen im Hinblick auf das „geistige Eigentum“ (z.B. das Nutzungsvertragsrecht) werden auch in das neue ungarische Zivilgesetzbuch eingefügt.

⁶ Siehe *Szakértői Javaslat az új Polgári Törvénykönyv tervezetéhez*. (Expertenvorlage eines neuen Zivilgesetzbuches für Ungarn) (Red. L. Vékás) Budapest 2008. In Bezug auf den Text des vom Justizministerium erstellten offiziellen Entwurfes: http://www.mkogy.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=38&p_izon=5949

Die Redaktoren orientieren sich nicht an einem einzigen ausländischen Zivilgesetzbuch bzw. Bürgerlichen Gesetzbuch. Deswegen dient z.B. das neue niederländische Bürgerliche Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek*) nicht als ausschlaggebendes Modell. Die Redaktoren schöpfen unter anderem aus dem Wiener Kaufrechtsabkommen vom Jahre 1980, aus den UNIDROIT *Principles of International Commercial Contracts* vom Jahre 1994 und aus den *Principles of European Contract Law* vom Jahre 1997. Die Redaktoren berücksichtigen auch das Gemeinschaftsprivatrecht,⁷ bereits mit Rücksicht auf den am 1. Mai 2004 erfolgten Beitritt Ungarns zur Europäischen Union.

Der Umstand, dass Ungarn – als einziger Reformstaat in Zentral- und Osteuropa – in Ermangelung eines politischen Konsenses keine neue Verfassung („Grundgesetz“, *Alaptörvény*) bis 25. April 2011 verabschiedet hat, stellte kein Hindernis für den Verlauf der Kodifikationsarbeiten dar.⁸⁹

⁷ Im Hinblick auf den Begriff des im Entstehen begriffenen Gemeinschaftsprivatrechts siehe aus der umfangreichen Literatur P.-Chr. MÜLLER-GRAFF: *Privatrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht. Gemeinschaftsprivatrecht*. Baden-Baden 1991².

⁸ Die neue ungarische Verfassung (Grundgesetz) trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

⁹ Eine eingehende Übersicht über die bisherigen Ergebnisse der Reform des ungarischen Privatrechts bieten die Artikel von Lajos Vékás, dem Vorsitzendem des Ausschusses der Neukodifizierung des ungarischen Privatrechts. Siehe L. VÉKÁS: Über die umfangreiche Reform des

damit folgte der ungarische Gesetzgeber dem dualistischen Konzept (*concept dualiste*). (Dieses dualistische Konzept wurde auch nicht durch den Umstand ausgeschlossen, dass in Ungarn erst im Jahre 1959 ein Zivilgesetzbuch verabschiedet wurde.¹²) Das Handelsgesetzbuch regelte ursprünglich die damals in Europa verbreiteten Gesellschaftsformen: Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft sowie Genossenschaft. Im Jahre 1930 wurden diese Gesellschaften durch das Gesetz V:1930 um die Stille Gesellschaft und die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ergänzt.

3. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde unter sowjetischem Einfluss bzw. Druck die Planwirtschaft (auf

1898:XXIII, der die wirtschaftlichen und industriellen Kreditgenossenschaften regelte. Siehe *A szövetkezeti törvény magyarázata*. (Kommentar über das Gesetz über die Genossenschaften) Budapest 1898. Sein Werk über das ungarische Seerecht hatte auch Bedeutung für die juristische Praxis, da diese Rechtsmaterie im ungarischen Handelsgesetzbuch vom Jahre 1875 nicht geregelt wurde. Siehe F. NAGY: *Magyar tengerjog*. (Ungarisches Seerecht) Budapest 1894.

¹² In der Doktrin gab es freilich auch Gegenpositionen, nach denen die separate Kodifizierung des Handelsrechts keine Daseinsberechtigung hat. Siehe hierzu B. GROSSCHMID: *A kereskedelmi jognak különválásáról*. (Über die Abspaltung des Handelsrechts). In B. GROSSCHMID: *Magánjogi tanulmányok*. Budapest 1901. S. 719-725. Grosschmid beruft sich vorwiegend auf das schweizerische Obligationenrecht, das bekanntlich dem monistischen Konzept folgt.

